

Factsheet

Securitrans verhindert mobiles Unterschriftensammeln im städtischen Teil des Bahnhofs Bern

Ereignisse des 30. Oktobers 2008

Die GSoA-Regionalgruppe Bern traf sich am 30. Oktober 2008 gegen 16 Uhr auf dem Bärenplatz in Bern, um mobil Unterschriften zu sammeln. Als um 18 Uhr Regen einsetzte, verschob sich eine Gruppe von vier AktivistInnen in den städtischen Teil des Berner Bahnhofs. Im Anhang befindet sich ein Plan des Berner Bahnhofs, auf dem wir den genauen Standort eingezeichnet haben.

Gegen 19:30 Uhr erschienen zwei Mitarbeiter der Securitrans AG, die uns beschieden, die Bahnhofordnung der RailCity Bern (!) untersage das Sammeln von Unterschriften ohne Bewilligung im gesamten (!) Bahnhof. Wir versuchten den Mitarbeitern zu erklären, dass im städtischen Teil nicht die Bahnhofordnung der RailCity Bern gelte, sondern das städtische Bahnhofreglement. Dieses erlaube das mobile Unterschriftensammeln ohne feste Infrastruktur. Da wir im Zuge der Inkraftsetzung des neuen Bahnhofreglements solche Schwierigkeiten erwartet haben, führten wir immer eine Kopie des städtischen Bahnhofreglements sowie der Abstimmungsbotschaft über die Referendumsvorlage (Abstimmung vom 1. Juni 2008) mit uns. Wir versuchten den beiden Securitrans-Mitarbeitern anhand der Abstimmungsbotschaft des Berner Stadtrates und anhand des Reglements die Rechtslage zu erläutern. Zudem verwiesen wir auf öffentlich gemachte Aussagen der städtischen Behörden, unter anderem auf diejenige von Stadtpräsident Alexander Tschäppät, welche bekräftigt, dass das Sammeln von Unterschriften auch nach der Annahme des neuen Bahnhofreglements durch die Stadtberner Stimmbevölkerung erlaubt sei. Beide Securitrans-Angestellte waren uneinsichtig und nicht bereit, sich auf eine Diskussion einzulassen. Da wir auf unserem Recht, Unterschriften sammeln zu dürfen, beharrten, riefen die zwei Securitrans-Mitarbeiter Police Bern zu Hilfe.

Die zwei Polizeibeamten stützten die Aussagen der Securitrans-Mitarbeiter mit der Begründung, im Berner Bahnhof hätten die SBB „Hausrecht“ und die Securitrans die Kompetenz, das „Hausrecht“ durchzusetzen. Auch im Gespräch mit den zwei Polizeibeamten war es nicht möglich, unserem Recht Gehör zu verschaffen. Die Beamten von Police Bern erklärten uns, im städtischen Teil des Bahnhofs obliege die Durchsetzung von Regeln ausschliesslich der Securitrans AG. Wenn die Securitrans-Mitarbeitenden sagten, das Sammeln von Unterschriften sei verboten, dann sei das wohl so, denn die Securitrans-Mitarbeiter seien die „Spezialisten“. Darauf hin nahmen die zwei Polizeibeamten die Personalien von vier GSoA-AktivistInnen auf und beschieden uns, dass unsere persönlichen Angaben nun an die Securitrans AG weitergegeben würden. Es sei dann an der Securitrans zu entscheiden, ob gegen uns eine Anzeige erhoben würde.

Rechtliche Situation im Berner Bahnhof

1. *Im städtischen Teil des Berner Bahnhofs gilt das städtische Bahnhofreglement*

Die Bahnhofordnung der RailCity Bern gilt für den (privaten) SBB-Teil des Bahnhofs. Für den städtischen Teil gilt ein separates, demokratisch-legitimiertes Reglement, das städtische Bahnhofreglement (SSSB 732.21). Bezüglich der Frage, welches Reglement anzuwenden ist, ist irrelevant, **wer** mit der Durchsetzung des Reglements betraut. Patrouilliert die Securitrans AG im städtischen Teil des Bahnhofs, hat sie dort das städtische Recht und nicht die private Bahnhofordnung durchzusetzen.

Der Geltungsbereich des Bahnhofreglements ist in Artikel 1, Absatz 1 des städtischen Bahnhofreglements klar und unmissverständlich festgehalten: „Dieses Reglement regelt die Benützung des städtischen Teils des Bahnhofs Bern.“ Um alle Unklarheiten zu beseitigen, hat der Gesetzgeber in Absatz 2 festgehalten, welches der städtische Teil des Bahnhofs ist: „Der städtische Teil des Bahnhofs Bern umfasst die Christoffel- und Neuengass-Unterführungen, ihre Zugänge sowie den oberirdischen Eintrittsbereich der Zugänge im Umkreis von zehn Metern.“

Unser Sammelort (vgl. Beilage) befand sich in der Christoffel-Unterführung und liegt damit eindeutig im städtischen Teil. Damit ist klar: Für das Unterschriftensammeln in der Christoffel-Unterführung gelten die Regeln des städtischen Bahnhofreglements und nicht die der privaten Bahnhofordnung.

2. *Die Bestimmungen für Unterschriftensammlungen im städtischen Bahnhofreglement sind identisch mit den Bestimmungen für Unterschriftensammlungen im öffentlichen Raum der Stadt Bern*

Artikel 3 des städtischen Bahnhofreglements hält unter anderem klar fest, dass für die ideelle Nutzung (wie zum Beispiel das Sammeln von Unterschriften) im städtischen Teil des Berner Bahnhofs dieselben Regeln gelten wie im übrigen öffentlichen Raum der Stadt Bern:

- Artikel 3, Absatz 3 verweist in einem generellen Sinne auf die städtische Verordnung betreffend die besondere Nutzung öffentlicher Strassen (kurz: Strassennutzungsverordnung)
- Artikel 3, Absatz 1 und 2 des Bahnhofreglements wiederholen, was bereits in der Strassennutzungsverordnung festgehalten ist, nämlich: die Bewilligungspflicht von Aktivitäten des „gesteigerten Gemeindegebrauchs“ (Art. 3, Abs. 1 Bahnhofreglement) und die Pflicht zur Konzessionierung von Aktivitäten im Sinne eines Sondernutzens (Art. 3, Abs. 2 Bahnhofreglement).

Damit steht fest: Bezüglich der ideellen Nutzung des Raumes im städtischen Teil des Berner Bahnhofs gelten dieselben Bestimmungen wie im übrigen öffentlichen Raum der Stadt Bern. Es gibt somit – in Bezug auf die ideelle Nutzung des Raumes – kein Sonderrecht im Berner Bahnhof.

Das Verbot von Unterschriftenaktionen, wie es in der privaten Bahnhofordnung der RailCity Bern festgehalten ist, kommt im städtischen Teil des Bahnhofs somit nicht zur Anwendung.

3. *Das städtische Bahnhofreglement erlaubt das mobile Unterschriftensammeln ohne feste Infrastruktur*

Die GSoA-Regionalgruppe Bern sammelt nun seit bald 3 Jahren ununterbrochen Unterschriften im öffentlichen Raum der Stadt Bern. (zuerst für die Initiative „Für ein Verbot von Kriegsmaterial-Exporten“, dann für die Initiative „Für den Schutz vor Waffengewalt“ und nun für die Initiative „Gegen neue Kampfflugzeuge“). Diese Unterschriftensammlungen erfolgen – wie an jenem 30. Oktober 2008 – mit einem mobilen, kleinen Sammelwägelchen (ca. 60cmx100cm), mit dem wir unser Material mitführen. Nie in diesen drei Jahren verlangte die (Gewerbe-)Polizei für unsere Unterschriftensammlung eine Bewilligung. Somit ist klar: Was im übrigen öffentlichen Raum rechtens ist, muss es auch im städtischen Teil des Berner Bahnhofs sein.

Unsere bisherigen Erfahrungen beim Unterschriftensammeln werden auch von behördlichen Verlautbarungen gestützt, welche im Abstimmungskampf um das neue Berner Bahnhofreglement in der Öffentlichkeit gemacht wurden:

Abstimmungsbotschaft der Berner Behörden (S. 21)

„Auch künftig Unterschriften sammeln

*...Für kommerzielle und ideelle Nutzungen, Kundgebungen und kulturelle Nutzungen gelten im Prinzip die gleichen Regeln wie im übrigen öffentlichen Raum der Stadt. Allerdings sind aufgrund der beschränkten Platzverhältnisse, des vorrangigen Mobilitätswerts der Unterführungen und der Sicherheitsanforderungen solche anderweitigen Nutzungen nur eingeschränkt möglich. **Weiterhin zulässig sind im städtischen Teil des Bahnhofs das Sammeln von Unterschriften oder das Verteilen von Flugblättern zu politischen Zwecken, soweit dies durch Einzelpersonen ohne Infrastruktur geschieht.***

Berner Zeitung vom 29. April 2008, S. 27

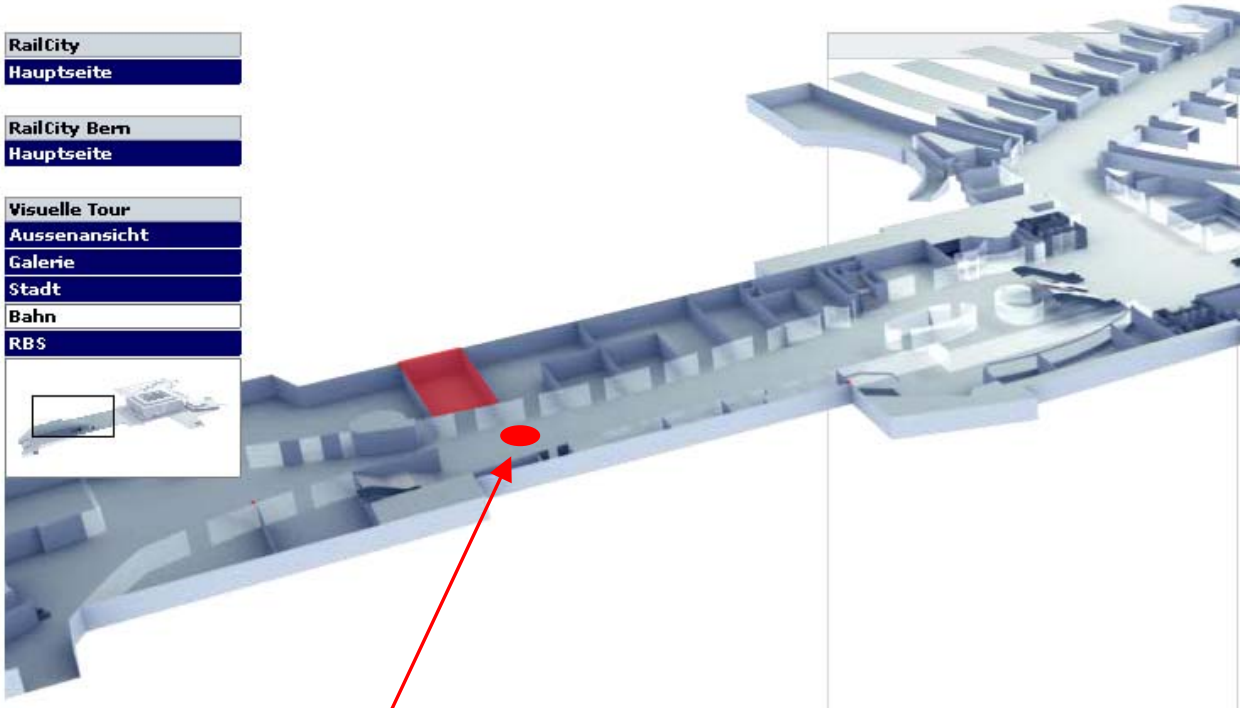
„Unterschriften zu sammeln ist weiterhin möglich. ‚Die politischen Grundrechte dürfen nicht eingeschränkt sein‘, so Stadtpräsident Tschäppät. Für das Aufstellen von Ständen wird eine Bewilligung benötigt.“

Fazit: Im städtischen Teil des Bahnhofs gelten dieselben Regeln für das Unterschriftensammeln wie im übrigen öffentlichen Raum. Wir wurden am 30. Oktober 2008 folglich von der Securitrans zu unrecht aus dem Bahnhof verwiesen.

RailCity
Hauptseite

RailCity Bern
Hauptseite

Visuelle Tour
Aussenansicht
Galerie
Stadt
Bahn
RBS



Sammelort der GSoA-Regionalgruppe